

— 1 —

18.11.85

EG - K**Empfehlungen****der Ausschüsse**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine allgemeine
Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome

KOM(85) 355 endg.; Ratsdok. 8242/85

Punkt der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften und

der Ausschuß für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome. Er sieht darin einen wichtigen Schritt zur Vereinfachung des Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung von Hochschulprüfungen zum Zwecke des Berufszugangs innerhalb der Gemeinschaft, der wesentlich dazu beitragen kann, den Zusammenhalt der Mitgliedstaaten und die Freizügigkeit ihrer Bürger weiter zu verstärken und zu fördern. In Anbetracht der Vielfalt der in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bestehenden Ausbildungswege im Bereich der tertiären Bildung erscheint der Verzicht auf eine vorherige Harmonisierung der Ausbildungswege, verbunden mit der Möglichkeit des

Ausgleichs etwaiger Defizite durch zusätzliche Berufserfahrung oder durch Lehrgänge, als der einzig praktikable Weg, in absehbarer Zeit zu einem allgemeinen System der Anerkennung der Hochschuldiplome zum Zwecke des Berufszugangs und der Ausübung eines Berufes in dem Mitgliedstaat zu gelangen.

Erhebliche Probleme, wie sie in der Vergangenheit bei der Erarbeitung von Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung von Diplomen für einzelne berufliche Tätigkeiten zu bewältigen waren, können damit beseitigt werden.

Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen zur Problematik der Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen in der Stellungnahme vom 8. Februar 1985 zur Mitteilung der Kommission der EG an den Rat: Europa der Bürger - Durchführung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Fontainebleau - Drucksache 475/84 (Beschluß) -.

2. Der Vorschlag der Kommission wirft Fragen von erheblicher Tragweite auf, die ohne eine genaue Prüfung nicht beantwortet werden können. Um die Auswirkungen des Vorschlags beurteilen zu können, müssen die davon erfaßten Berufstätigkeiten und die bestehenden Zugangsregelungen erhoben werden. Dies betrifft sowohl die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Berufstätigkeiten und Zugangsregelungen, als auch im Hinblick auf die Konsequenzen für deutsche Hochschulabsolventen, die sich in anderen Mitgliedstaaten niederlassen wollen, die entsprechenden Berufe und Regelungen in den anderen Mitgliedstaaten.

In den Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird zur Zeit eine Erhebung durchgeführt, deren Ergebnis abgewartet werden muß, ehe abschließend zu dem Vorschlag Stellung genommen werden kann.

Der Bundesrat weist jedoch bereits jetzt auf Probleme hin, die der Richtlinienvorschlag in seiner vorliegenden Form aufwirft. Lediglich beispielhaft wird erwähnt:

- Die vorgeschlagene Richtlinie regelt die Anerkennung der Hochschuldiplome ausschließlich zum Zweck des Zugangs zu einer beruflichen Tätigkeit und deren Ausübung, sie erfaßt insbesondere nicht die akademische Anerkennung. Diese Zweckbestimmung sollte in der Bezeichnung der Richtlinie zum Ausdruck kommen.
 - Nach Artikel 1 des Vorschlags werden ausschließlich die Diplome solcher Universitäten oder als gleichwertig anerkannter anderer Hochschuleinrichtungen erfaßt, die in der Regel nur den Inhabern eines Zeugnisses zugänglich sind, mit dem der Abschluß der gesamten Sekundarschule bescheinigt wird. Der Bundesrat hält es für unabdingbar, daß alle in der Bundesrepublik Deutschland angebotenen Ausbildungsgänge, die dem tertiären Bereich zuzuordnen sind, erfaßt werden. Hingewiesen wird insbesondere auf die deutschen Fachhochschulen sowie auf die Möglichkeit, den Hochschulzugang über den zweiten Bildungsweg zu erwerben.
3. - Nach Auffassung des Bundesrates darf die Richtlinie in den Fällen, in denen der Aufnahmestaat den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder deren Ausübung von einer Staatsprüfung abhängig macht, keine Anwendung finden.

404/1/85

Staatsprüfungen sind in besonderem Maße auf die nationalen Erfordernisse und Besonderheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgerichtet; sie sind daher nicht vergleichbar. Von einer allgemeinen gemeinschaftsweiten Anerkennung muß abgesehen werden. Dies gilt insbesondere für die Lehramtsprüfungen, die sich nach den Besonderheiten der Länder und der einzelnen Lehrämter richten, sowie für die juristischen Staatsprüfungen.

4. - Der Bundesrat stellt fest, daß der Richtlinienvorschlag in seiner vorliegenden Form entgegen der oben genannten Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Februar 1985 auch die Eintrittsvoraussetzungen für weite Bereiche des deutschen öffentlichen Dienstes berührt.
 - Der Bundesrat geht davon aus, daß ausländische Bewerber in bezug auf den Berufszugang durch ein Hochschuldiplom im Aufnahmestaat nicht besser gestellt werden dürfen als in dem Herkunftsstaat. Dies ist etwa dann von Bedeutung, wenn ein Hochschulabschluß im Herkunftsstaat noch nicht unmittelbar den Zugang zu einem Beruf eröffnet.
 - Weitere Fragen, die noch der Klärung bedürfen, betreffen etwa das Problem der Ausgestaltung und Organisation der Anpassungslehrgänge gemäß Artikel 4 Abs. 1 b des Vorschlags, die Klärung des Begriffs des Berufslehrgangs gemäß Artikel 4 Abs. 1 c u.a.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Beratung des Richtlinienvorschlags in den europäischen Gremien, die von dem Vorschlag aufgeworfenen Probleme zu bereinigen und den Bundesrat über den weiteren Fortgang zu unterrichten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, ihn erneut zu befassen, sobald sich die endgültige Formulierung der Richtlinie abzeichnet.